

## Anlage 1.2.

### Anlage 1.2.1.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der für den Attersee nähere Bestimmungen über die Farbgebung, die Größe, die Anbringung und die Kennzeichnung von Bojen sowie ein Bojenplan erlassen werden  
(**Attersee-Bojenverordnung**),  
LGBI. Nr. 76/1984 i.d.F. LGBI. Nr. 99/2014

Auf Grund des § 5 Abs. 4 sowie des § 14 Abs. 3 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBI. Nr. 80, wird verordnet:

#### § 1

##### **Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für den Attersee.
- (2) Durch diese Verordnung werden entgegenstehende Rechtsvorschriften, insbesondere solche auf dem Gebiet der Schifffahrt und der Fischerei nicht berührt.

#### § 2

##### **Farbgebung**

Bojen dürfen nicht mehrfärbig gehalten sein.

#### § 3

##### **Größe**

Der Bojenkörper darf keinen größeren Durchmesser aufweisen als 75 Zentimeter.

#### § 4

##### **Anbringung**

Die Art der Verankerung oder die Länge der Bojenkette (des Bojenseils) darf ein Schwanken der Boje nur in jenem Ausmaß zulassen, das zum Ausgleich des Wellenganges und der wechselnden Höhe des Wasserspiegels sowie zur sicheren Bootsbefestigung notwendig ist.

#### § 5

##### **Kennzeichnung**

- (1) Für jede Boje ist von der Seeigentümerin bzw. vom Seeigentümer ein Kennzeichen zuzuweisen.
- (2) Die bzw. der Verfügungsberechtigte über die Boje hat am Bojenhals ein von der Seeigentümerin bzw. vom Seeigentümer zugeteiltes Metallschild anzubringen.
- (3) Das Kennzeichen besteht aus dem großen lateinischen Buchstaben A und aus einer daneben gestellten Ordnungszahl in arabischen Ziffern.

## **A1.2. - BojenVO**

(4) Die Ordnungszahlen sind von der Behörde nach folgendem System auszugeben, wobei jeweils die Katastralgemeinde des Ufergrundstückes maßgebend ist, das sich am nächsten zur Boje befindet:

Seewalchen:	Ordnungszahlen 1, 10-19, 100-199, 1000-1999
Litzlberg und Berg:	Ordnungszahlen 2, 20-29, 200-299, 2000-2999
Attersee und Abtsdorf:	Ordnungszahlen 3, 30-39, 300-399, 3000-3999
Nußdorf:	Ordnungszahlen 4, 40-49, 400-499, 4000-4999
Unterach:	Ordnungszahlen 5, 50-59, 500-599, 5000-5999
Untenburgau:	Ordnungszahlen 6, 60-69, 600-699, 6000-6999
Steinbach:	Ordnungszahlen 7, 70-79, 700-799, 7000-7999
Weyregg:	Ordnungszahlen 8, 80-89, 800-899, 8000-8999
Kammer:	Ordnungszahlen 9, 90-99, 900-999, 9000-9999

(5) Das Kennzeichen ist in weißer Farbe auf schwarzem Grund auszuführen. Der Buchstabe und die Ziffern haben eine Höhe von acht Zentimetern und eine Stärke von acht Millimetern aufzuweisen.

(6) Das Kennzeichen ist auf dem aus dem Wasser ragenden Teil des Bojenkörpers auf einer Fläche von zehn Zentimetern Höhe und höchstens 30 Zentimetern Länge mit wasser- und witterungsbeständiger Farbe unmittelbar am Bojenkörper anzubringen.

(7) Die Anbringung des Kennzeichens und die Erhaltung in einem Zustand, der ein einwandfreies Ablesen bei Tag und klarem Wetter aus einer Entfernung von mindestens 20 Metern gewährleistet, obliegt dem über die Boje Verfügungsberechtigten.

## **§ 6**

### **Bojenplan**

(1) Die Anzahl und die Lage der auf dem Attersee zulässigen Bojen ist den folgenden Bestimmungen in Verbindung mit dem Bojenplan im Maßstab 1 : 5000 zu entnehmen, der aus den Anlagen A bis U besteht und einen Bestandteil dieser Verordnung bildet. Der Bojenplan (*Plan nicht abgedruckt*) gliedert sich in Zonen für Einzelbojen und in Bojenfelder.

(2) Zonen für Einzelbojen sind im Bojenplan durch in Verlängerung der seitlichen Grenzen zwischen den jeweiligen Ufergrundstücken seewärts eingezeichnete gerade Linien seitlich begrenzt und mit Schraffen gekennzeichnet. Jede Zone ist im Bojenplan mit einer Reihungszahl versehen.

(3) Bojenfelder sind im Bojenplan durch in Verlängerung der seitlichen Grenzen zwischen den jeweiligen Ufergrundstücken seewärts eingezeichnete gerade Linien seitlich begrenzt und durch liegende Kreuze gekennzeichnet. Jedes Bojenfeld ist im Bojenplan mit lateinischen Großbuchstaben versehen.

(4) Die Seeigentümerin bzw. der Seeigentümer hat der Behörde unaufgefordert einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über die vergebenen Bojen zu übermitteln.

### § 7

#### Zonen für Einzelbojen

(1) Innerhalb der Zonen für Einzelbojen ist das Setzen von Bojen bis zum Höchstabstand von 150 Metern zum Ufer zulässig.

(2) Innerhalb der Zonen für Einzelbojen ist folgende Höchstanzahl von Bojen zulässig:

	Zone	höchstzulässige Anzahl der Bojen
Marktgemeinde Seewalchen am Attersee	2	101
	3	17
	4	1
	5	38
	6	8
	Gemeinde Attersee	7
8		8
9		18
10		14
11		5
12		0
13		20
14		3
15		11
Gemeinde Nußdorf am Attersee		16
	17	11
	18	13
	19	2
	20	9
	21	10
	22	12
	23	25
	24	7
	25	11
Gemeinde Unterach am Attersee	26	37
	27	8
	28	22
	29	10
	30	2
	31	19
	32	13
	33	14
	34	6
	35	9
	36	4
	37	14
	38	5
	39	0

## A1.2. - BojenVO

Gemeinde Steinbach am Attersee	40	4
	41	17
	42	4
	43	11
	44	41
	45	2
	46	25
Gemeinde Weyregg am Attersee	47	0
	48	10
	49	18
	50	5
	51	17
	52	8
	53	14
	54	17
	55	10
	56	18
	57	2
	58	16
Marktgemeinde Schörfling am Attersee	59	18
	60	22
	61	6
	62	18
	63	29
	64	18
	65	8
	66	9
	67	3
	68	5

### § 8

#### Bojenfelder

(1) Bojenfelder erstrecken sich über einen Bereich bis zu 150 Meter vom Ufer. In den Bojenfeldern dürfen Bojen in mehreren Reihen gesetzt werden.

(2) Innerhalb der Bojenfelder ist folgende Höchstanzahl von Bojen zulässig:

	Bojenfeld	höchstzulässige Anzahl der Bojen
Marktgemeinde Seewalchen am Attersee	A	5
	B	29
	C	63
Gemeinde Attersee	D	25
	E	71
	F	26
Gemeinde Nußdorf am Attersee	G	10
	H	41
	I	90
	J	21
	K	28
	L	25

Gemeinde Unterach am Attersee	M	22
	N	21
	O	22
	P	7
Gemeinde Steinbach am Attersee	Q	33
Gemeinde Weyregg am Attersee	R	4
	S	23
	T	7
	U	37
	V	32
Marktgemeinde Schörfling am Attersee	W	29

### § 9

#### **Inkrafttreten, Auflage des Bojenplanes**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Der Bojenplan (§ 6) wird gemäß § 12 des Oö. Verlautbarungsgesetzes 1977, LGBl. Nr. 54, verlautbart; er ist während der Dauer des zeitlichen Geltungsbereiches dieser Verordnung bei den Marktgemeindeämtern Seewalchen und Schörfling am Attersee, bei den Gemeindeämtern Berg im Attergau, Attersee, Nußdorf am Attersee, Unterach am Attersee, Steinbach am Attersee und Weyregg am Attersee, bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck sowie beim Amt der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der für den Traunsee nähere Bestimmungen über die Farbgebung, die Größe, die Anbringung und die Kennzeichnung von Bojen sowie ein Bojenplan erlassen werden  
(**Traunsee-Bojenverordnung**),  
LGBL. Nr. 56/1986 i.d.F. LGBL. Nr. 99/2014

Auf Grund des § 5 Abs. 4 sowie des § 14 Abs. 3 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBL. Nr. 80, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für den Traunsee.

(2) Durch diese Verordnung werden entgegenstehende Rechtsvorschriften, insbesondere solche auf dem Gebiet der Schifffahrt und der Fischerei nicht berührt.

#### **§ 2**

##### **Farbgebung**

Bojen dürfen nicht mehrfärbig gehalten sein.

#### **§ 3**

##### **Größe**

Der Bojenkörper darf keinen größeren Durchmesser aufweisen als 75 Zentimeter.

#### **§ 4**

##### **Anbringung**

Die Art der Verankerung oder die Länge der Bojenkette (des Bojenseils) darf ein Schwanken der Boje nur in jenem Ausmaß zulassen, das zum Ausgleich des Wellenganges und der wechselnden Höhe des Wasserspiegels sowie zur sicheren Bootsbefestigung notwendig ist.

#### **§ 5**

##### **Kennzeichnung**

(1) Für jede Boje ist von der Seeigentümerin bzw. vom Seeigentümer ein Kennzeichen zuzuweisen.

(2) Die bzw. der Verfügungsberechtigte über die Boje hat am Bojenhals ein von der Seeigentümerin bzw. vom Seeigentümer zugeteiltes Metallschild anzubringen.

(3) Als Kennzeichen ist die Nummer des mit dem Seeigentümer abgeschlossenen Bestandvertrages zu übernehmen.

(4) Das Kennzeichen ist in dauerhafter Ausführung in schwarzer Farbe anzubringen. Die Ziffern haben eine Höhe von mindestens acht Zentimeter und eine Stärke von mindestens acht Millimeter aufzuweisen.

(5) Die Anbringung des Kennzeichens und die Erhaltung in einem Zustand, der ein einwandfreies Ablesen bei Tag und klarem Wetter aus einer Entfernung von mindestens 20 Meter gewährleistet, obliegt dem über die Boje Verfügungsberechtigten.

### § 6

#### Bojenplan

(1) Die Anzahl und die Lage der auf dem Traunsee zulässigen Bojen sind den folgenden Bestimmungen in Verbindung mit dem Bojenplan im Maßstab 1:11.000 zu entnehmen. Der Bojenplan (*Plan nicht abgedruckt*) ist in der Anlage dargestellt und bildet einen Bestandteil dieser Verordnung. Der Bojenplan gliedert sich in Zonen für Einzelbojen und in Bojenfelder.

(2) Zonen für Einzelbojen sind im Bojenplan durch in Verlängerung der seitlichen Grenzen zwischen den jeweiligen Ufergrundstücken seewärts eingezeichnete gerade Linien seitlich begrenzt und mit Schraffen gekennzeichnet. Jede Zone ist im Bojenplan mit einer Reihungszahl versehen.

(3) Bojenfelder sind im Bojenplan durch in Verlängerung der seitlichen Grenzen zwischen den jeweiligen Ufergrundstücken seewärts eingezeichnete gerade Linien seitlich begrenzt und durch Punkte gekennzeichnet. Jedes Bojenfeld ist im Bojenplan mit lateinischen Großbuchstaben versehen.

(4) Die Seeigentümerin bzw. der Seeigentümer hat der Behörde unaufgefordert einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über die vergebenen Bojen zu übermitteln.

### § 7

#### Zonen für Einzelbojen

(1) Innerhalb der Zonen für Einzelbojen ist das Setzen von Bojen bis zum Höchstabstand von 150 Metern vom Ufer zulässig.

(2) Innerhalb der Zonen für Einzelbojen ist folgende Höchstanzahl von Bojen zulässig:

	Zone	höchstzulässige Anzahl der Bojen
Stadtgemeinde Gmunden	1	4
	(2 derzeit nicht vorgesehen)	
	23	7
	24	15
	25	8
	26	3
	27	3

## A1.2. - BojenVO

	28	20
	29	10
	(30 derzeit nicht vorgesehen)	
Marktgemeinde Altmünster	3	7
	4	12
	5	7
	6	20
	7	20
	(8 derzeit nicht vorgesehen)	
	9	14
	10	27
	11	7
Gemeinde Traunkirchen	12	5
	13	3
	14	15
	15	8
	16	2
	17	6
	18	13
	19	10
Marktgemeinde Ebensee	20	12
	21	5
	(22 derzeit nicht vorgesehen)	

### § 8

#### Bojenfelder

(1) Bojenfelder erstrecken sich über einen Bereich bis zu 150 Meter vom Ufer. In den Bojenfeldern dürfen Bojen in mehreren Reihen gesetzt werden.

(2) Innerhalb der Bojenfelder ist folgende Höchstanzahl von Bojen zulässig:

	Bojenfeld	höchstzulässige Anzahl der Bojen
Stadtgemeinde Gmunden	A	55
	I	15
	J	17
	K	55
Marktgemeinde Altmünster	B	15
	C	10
	D	25
Gemeinde Traunkirchen	E	8
	F	15
Marktgemeinde Ebensee	G	25
	H	10

**§ 9**

**Inkrafttreten, Auflage des Bojenplanes**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Der Bojenplan (§ 6) wird gemäß § 12 Abs. 1 und 2 des Oö. Verlautbarungsgesetzes 1977, LGBl. Nr. 54, verlautbart; er ist während der Dauer des zeitlichen Geltungsbereiches dieser Verordnung beim Stadtgemeindeamt Gmunden, bei den Marktgemeindeämtern Altmünster und Ebensee, beim Gemeindeamt Traunkirchen, bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden sowie beim Amt der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der für den Mondsee nähere Bestimmungen über die Farbgebung, die Größe, die Anbringung und die Kennzeichnung von Bojen sowie ein Bojenplan erlassen werden

**(Mondsee-Bojenverordnung),**

LGBL. Nr. 66/1988 i.d.F. LGBL. Nr. 99/2014

Auf Grund des § 5 Abs. 4 sowie des § 14 Abs. 3 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBL. Nr. 80, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für den Mondsee.

(2) Durch diese Verordnung werden entgegenstehende Rechtsvorschriften, insbesondere solche auf dem Gebiet der Schifffahrt und der Fischerei nicht berührt.

#### **§ 2**

##### **Farbgebung**

Bojen dürfen nicht mehrfärbig gehalten sein.

#### **§ 3**

##### **Größe**

Der Bojenkörper darf keinen größeren Durchmesser aufweisen als 75 Zentimeter.

#### **§ 4**

##### **Anbringung**

Die Art der Verankerung oder die Länge der Bojenkette (des Bojenseils) darf ein Schwanken der Boje nur in jenem Ausmaß zulassen, das zum Ausgleich des Wellenganges und der wechselnden Höhe des Wasserspiegels sowie zur sicheren Bootsbefestigung notwendig ist.

#### **§ 5**

##### **Kennzeichnung**

(1) Für jede Boje ist von der Seeigentümerin bzw. vom Seeigentümer ein Kennzeichen zuzuweisen.

(2) Das Kennzeichen besteht entsprechend der jeweiligen Zone für Einzelbojen (§ 7 Abs. 2) aus einer arabischen Ziffer oder entsprechend dem jeweiligen Bojenfeld (§ 8 Abs. 2) aus einem lateinischen Großbuchstaben und jeweils aus einer mit einem Bindestrich nachgestellten Ordnungszahl in arabischen Ziffern, die sich durch fortlaufende Nummerierung der Bojen nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 festgesetzten Höchstanzahl ergibt.

(3) Das Kennzeichen ist auf dem aus dem Wasser ragenden Teil des Bojenkörpers in dauerhafter, wasser- und witterungsbeständiger Ausführung anzubringen.

(4) Die Anbringung des Kennzeichens und die Erhaltung in einem Zustand, der ein einwandfreies Ablesen bei Tag und klarem Wetter aus einer Entfernung von mindestens 20 Metern gewährleistet, obliegt der über die Boje verfügungsberechtigten Person.

(5) Der Verfügungsberechtigte über die Boje hat das Kennzeichen anzubringen und in einem Zustand, der ein einwandfreies Ablesen bei Tag und klarem Wetter aus einer Entfernung von mindestens 20 Metern gewährleistet, zu erhalten.

### § 6

#### Bojenplan

(1) Die Anzahl und die Lage der auf dem Mondsee zulässigen Bojen ist den folgenden Bestimmungen in Verbindung mit dem Bojenplan im Maßstab 1 : 5000 zu entnehmen, der aus den Anlagen a bis g besteht und einen Bestandteil dieser Verordnung bildet. Der Bojenplan (*Plan nicht abgedruckt*) gliedert sich in Zonen für Einzelbojen und in Bojenfelder.

(2) Zonen für Einzelbojen sind im Bojenplan durch in Verlängerung der seitlichen Grenzen zwischen den jeweiligen Ufergrundstücken seewärts eingezeichnete gerade Linien seitlich begrenzt und mit Schraffen gekennzeichnet. Jede Zone ist im Bojenplan mit einer Reihungszahl versehen.

(3) Bojenfelder sind im Bojenplan durch in Verlängerung der seitlichen Grenzen zwischen den jeweiligen Ufergrundstücken seewärts eingezeichnete gerade Linien seitlich begrenzt und durch liegende Kreuze gekennzeichnet. Jedes Bojenfeld ist im Bojenplan mit lateinischen Großbuchstaben versehen.

(4) Die Seeigentümerin bzw. der Seeigentümer hat der Behörde unaufgefordert einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über die vergebenen Bojen zu übermitteln.

### § 7

#### Zonen für Einzelbojen

(1) Innerhalb der Zonen für Einzelbojen ist das Setzen von Bojen bis zum Höchstabstand von 150 Meter zum Ufer in einer etwa dem Uferverlauf folgenden Reihe zulässig.

(2) Innerhalb der Zonen für Einzelbojen ist folgende Höchstanzahl von Bojen zulässig:

Zone	höchstzulässige Anzahl der Bojen
1	15
2	3

## A1.2. - BojenVO

3	10
4	15
5	10
6	5
7	5
8	15
9	5
10	3
11	3
12	3
13	2
14	5
15	5
16	2
17	8
18	5
19	5
20	8
21	2
22	10
23	2

### § 8

#### Bojenfelder

(1) Bojenfelder erstrecken sich über einen Bereich bis zu 150 Meter vom Ufer. In den Bojenfeldern dürfen Bojen in mehreren Reihen gesetzt werden.

(2) Innerhalb der Bojenfelder ist folgende Höchstanzahl von Bojen zulässig:

Zone	höchstzulässige Anzahl der Bojen
A	20
B	15
C	10
D	10
E	15
F	20

### § 9

#### Inkrafttreten, Auflage des Bojenplanes

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Der Bojenplan (§ 6) wird gemäß § 12 Abs. 1 und 2 des Oö. Verlautbarungsgesetzes 1977, LGBl. Nr. 54, verlautbart; er ist während der Dauer des zeitlichen Geltungsbereiches dieser Verordnung beim Marktgemeindeamt Mondsee, bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck sowie beim Amt der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.